

**Inselgemeinde Juist  
Anlage I zur 1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr.12  
„Zwischen den Deichen“  
Prüfung auf Verträglichkeit mit den  
Erhaltungszielen des  
des FFH Gebietes 001 „Nationalpark Niedersächsisches  
Wattenmeer“ mit dem dazugehörigen EU- Vogelschutzge-  
biet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzen-  
des Küstenmeer“**

**gemäß § 34 BNatSchG**

**Bauherr und Antragsteller:**

Inselgemeinde Juist  
der Bürgermeister  
Abt. 60 Bauverwaltung  
Strandstraße 5  
26571 Juist

**Auftragnehmer:**

**galaplan**

galaplan groothusen

Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudiusstraße 3

26736 Krummhörn

Tel. 04923-8789

[www.galaplan-groothusen.de](http://www.galaplan-groothusen.de)

Stand: 16 Mai 2018

Bearbeitung:

Dipl.- Landschaftsökologin Hiske de Buhr

Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung Theo Wilken

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2	Gesetzliche Grundlagen .....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren .....	5
3.1	Räumliche Lage .....	5
3.2	Beschreibung des Vorhabens .....	5
3.3	Wirkfaktoren und Abgrenzung des Wirkraumes .....	6
4	Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung .....	6
5	FFH -Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit dem dazugehörigen EU- Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ .....	7
5.1	Maßgebliche Bestandteile des gesamten Vogelschutzgebietes V 01 .....	8
6	Wirkungsprognose.....	9
6.1	Auswirkungen des Bebauungsplanes .....	9
6.1.1	Wertbestimmende Brutvögel .....	10
6.1.2	Wertbestimmende Rastvögel .....	10
6.1.3	Möglichkeit der Beeinträchtigung durch Zerschneidung und/oder Reichweite der Immissionen .....	11
6.2	Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben .....	11
7	Zusammenfassende Einschätzung .....	11
8	Quellen .....	13

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Zwischen den Deichen" beschlossen, um dem Raumbedarf der Rettungsstation des DRK und der Feuerwehr Juist gerecht zu werden. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung orientieren sich am Bedarf unter Beibehaltung der Art und des Maßes der inseltypischen Bebauung. Das geplante Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe zum FFH -Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer - Melde-Nr. 2306-301 - mit dem dazugehörigen EU- Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ - Melde-Nr. DE2210-401.

Aufgabe dieser Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Lebensräume und Vogelschutzgebiete möglich sind bzw. offensichtlich ausgeschlossen werden können. Neben dem Verlust der überplanten Fläche, werden mögliche Immissionen und Zerschneidungswirkungen berücksichtigt.

Ziel dieses Gutachtens ist die Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf wertbestimmende Vogelarten der oben genannten Vogelschutzgebiete. Grundlagen der Wirkungs-Analyse sind:

- das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“(NWattNPG) vom 11. Juli 2001
- die vollständigen Gebietsdaten des Vogelschutzgebietes V 01 (NLWKN 2007),
- die Gebietsdaten aus den Teilgebieten zu den Kartierungen der für Gastvögel und Brutvögel wertvollen Bereichen
- Ergebnisse einer Flugkartierung der Koloniebrütenden Vogelarten von 2015

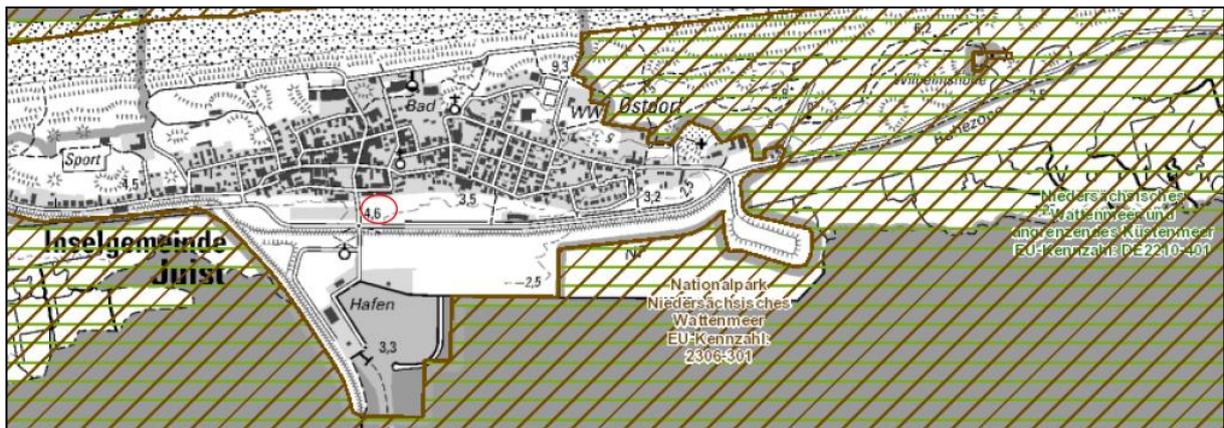
## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Vorgabe in Artikel 6 FFH-RL, dass Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu prüfen sind, wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert. Nach § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines solchen Gebietes ist das Projekt unzulässig. Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren

#### 3.1 Räumliche Lage

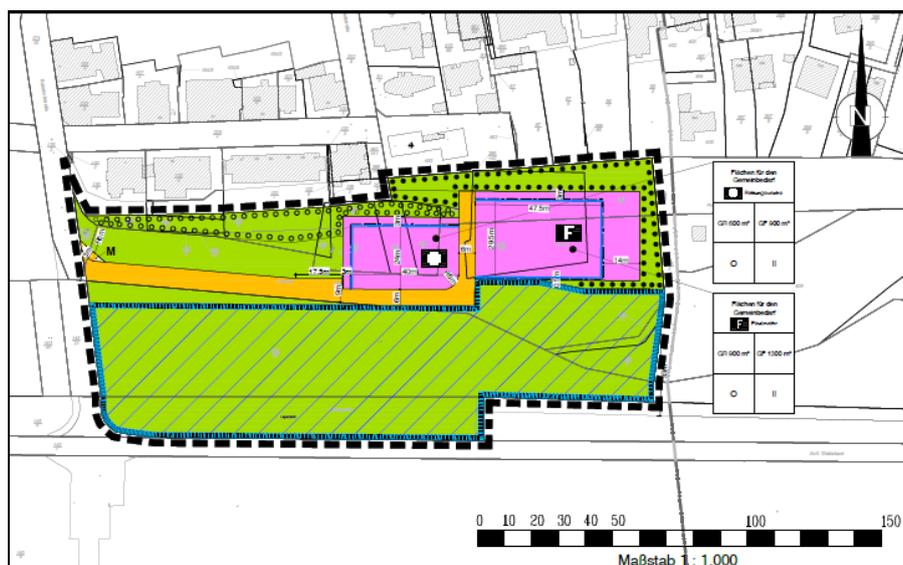
Das Plangebiet BP Nr. 12 liegt südlich der Ortsmitte von Juist. Der Änderungsbereich wird gegenwärtig als Lagerplatz für Baustoffe, als Pferdeweide und als sonstige Grünfläche genutzt. Südlich angrenzend befindet sich die Deichverteidigungsstraße „An't Diekskant“ sowie der Deich und der Hafen von Juist.



**Abbildung 1** Grün schraffiert ist das EU Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer EU-Kennziffer DE2210-401 und braun das FFH Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer EU-Kennzahl DE2306-301, der rote Kreis markiert in etwa den Bereich der geplanten Baufläche (QUELLE: Mu 2016).

#### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,8 ha. Ein Großteil der Fläche bleibt als Öffentliche Grünfläche erhalten. Es ist von einer Neuversiegelung von ca. 4.488 m<sup>2</sup> durch den Bau einer Feuerwehrröhre, einer Rettungsstation und einer Zuwegung auszugehen. Die nördlichen Baumreihen bleiben erhalten bzw. werden ersetzt und neu gepflanzt.



**Abbildung 2** Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung Nr. 12 „Zwischen den Deichen“ hellgrün sind öffentliche Grünflächen, dunkelgrün private Grünflächen (Quelle: weinert 2017)

### 3.3 Wirkfaktoren und Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen wertbestimmender Vogelarten der Vogelschutzgebiete sind

- baubedingt Unruhe durch vermehrte Präsenz des Menschen und Lärmentwicklung durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr,
- anlagebedingt Flächeninanspruchnahme durch Gebäude, Stellflächen und Zuwegung betriebsbedingt Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs, einzelne Einsatzfahrten besonderer Lautstärke sowie optische Wirkungen durch das Blaulicht.

Der maximale Einflussbereich dieser Wirkfaktoren besteht aus dem Baufeld, den angrenzende Weiden im Süden (Innerhalb des Geltungsbereiches BP Nr.12) und im Südosten auch außerhalb des genannten Bebauungsplanes. Eine optische Abgrenzung besteht im Norden durch den Siedlungsbereich und im Süden durch den Deich. Die Bahnhofsstraße im Westen ist stark belebt und somit als abschirmende Vorbelastung einzuschätzen.



**Abbildung 3** Das rote Rechteck markiert den Bereich des BP Nr. 12; die blaue Linie zeigt das Maß der Straße am Deichfuß bis zu dem Weg, der etwa im Bereich der zukünftigen Zufahrtsstraße liegt (QUELLE: Mu 2016).

Neben dem Lebensraumverlust durch Überplanung bestimmen die Effekt- und Fluchtdistanzen der wertgebenden Vogelarten, innerhalb dieses Wirkkreises, die mögliche Minderung der Lebensraumqualität für Vögel. In Kapitel sechs wird diese Möglichkeit betrachtet.

Eine Auswirkung des Vorhabens auf Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 001 und die dort vorkommenden Pflanzenarten sowie Meeressäuger und Fische ist nicht anzunehmen. Auf eine Auflistung und genauere Betrachtung dieser Arten wird verzichtet.

## 4 Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung

Gemäß Auskunft der Gemeinde Juist (HERR WILDE, BAUAMT GEMEINDE JUIST, MDL. 08.08.2016) werden nördlich angrenzend an den Bebauungsplan innerhalb der geschlossenen Ortslage Wohnungen- und Ferienwohnungen entwickelt.

## **5 FFH -Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit dem dazugehörigen EU- Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“**

### **Vogelschutzgebiet V 01 und FFH -Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“**

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ liegt im Bereich des Wattenmeeres zwischen der Elbe- und der Emsmündung. Es handelt sich um den Küstenbereich der Nordsee mit seinen Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln. Des Weiteren zählen Teile des Emsästuars mit dem Brackwasserwatt sowie Teile des Dollarts und die in die offene See angrenzenden Wasserflächen von 10-12 m Tiefe der 12-Seemeilen-Zone zum o.g. Nationalpark (FFH Gebietsdaten NLWKN). Der Schutzzweck des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) wird in § 2 wie folgt formuliert:

Im Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Im Anhang 5 wird unter anderem auf die Wechselbeziehungen eingegangen:

Als allgemeine Erhaltungsziele für die Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG wird unter anderem unter c) formuliert „...geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks.“

Im Folgenden werden die für die Vorprüfung nicht relevanten Lebensraumtypen und die dort vorkommenden Pflanzenarten sowie Meeressäuger und Fische nicht einzeln genannt um die Übersichtlichkeit des Berichtes zu wahren. Das Schutzgut Vögel wird tabellarisch dargestellt.

## 5.1 Maßgebliche Bestandteile des gesamten Vogelschutzgebietes V 01

Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes V 01 sind die dort vorkommenden Brut- und Rastvogelarten sowie Überwinterungsgäste, die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt sind (Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG)).

**Tabelle 2 V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ – Maßgebliche Bestandteile** (Quelle: NLWKN 2007, Standarddatenbogen)

EU-Kennzeichen	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 (Anhang I) als Gastvögel
DE 2210-401	Brandseeschwalbe Flussseeschwalbe Kornweihe Küstenseeschwalbe Löffler Rohrdommel Rohrweihe Säbelschnäbler Seeregenpfeifer Sumpfohreule Wanderfalke Zwergseeschwalbe	Brandseeschwalbe Flussseeschwalbe Goldregenpfeifer Küstenseeschwalbe Löffler Nonnengans Pfuhschnepfe Säbelschnäbler Sterntaucher Wanderfalke Zwergseeschwalbe Zwergmöwe	Eiderente Feldlerche Gr. Brachvogel Heringsmöwe Kiebitz Kormoran Löffelente Rotschenkel Schafstelze Steinschmätzer Uferschnepfe	Alpenstrandläufer Austernfischer Berghänfling Blässgans Brandgans Dreizehenmöwe Eiderente Graugans Gr. Brachvogel Grünschenkel Heringsmöwe Kiebitz Kiebitzregenpfeifer Knut Kormoran Krickente Lachmöwe Löffelente Mantelmöwe Meerstrandläufer Ohrenlerche Pfeifente Regenbrachvogel Ringelgans Rotschenkel Sanderling Sandregenpfeifer Schneeammer Sichelstrandläufer Silbermöwe Spießente Steinwälzer Stockente Strandpieper Sturmmöwe Tordalk Trauerente Trottellumme Uferschnepfe

## 6 Wirkungsprognose

### 6.1 Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die Auswirkungen des Bebauungsplanes beurteilen zu können ist die Veränderung für die Vogelwelt darzustellen: Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP Nr. 12 liegt mit der aktuellen Nutzung ein erheblicher Einfluss auf die Avifauna in Form einer Scheuchwirkung auf Vögel bereits vor. Es ist von einer häufigen Querung des Gebietes durch Menschen zu Fuß und mit dem Fahrrad evtl. in Begleitung von Hunden auszugehen. Außerdem wird der Lagerplatz mit Hilfe von Maschinen bewirtschaftet. In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, wird die Scheuch-Wirkung eines Radweges höher eingeschätzt als die einer Straße (Garniel, A. & U. Mierwald 2010). In seinem Artikel „Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel - eine Übersicht“ (Krüger 2016) veröffentlicht Krüger eine Tabelle von Krijgsveld et al. von 2008 zu dem Thema „Einstufung der Störwirkung verschiedener Freizeitaktivitäten“. Nach Krijgsveld werden Radfahrer als geringere Störquelle eingestuft als Fußgänger und Autos, wobei die Berechenbarkeit der Bewegung die Störwirkung mindert (Wegführung). In beiden Quellen wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Einzelfall konkret zu betrachten und zu beurteilen. Grundsätzlich besitzen Störungen dann eine ökologische Relevanz, wenn sie stetig auftreten (Garniel, A. & U. Mierwald 2010).

#### Faktoren der Störung:

Die Relevanz eines Störreizes ist abhängig von seiner Dauer, Intensität, Frequenz und zeitlichen Verteilung. Krijgsveld (Krijgsveld et al. 2008) betrachtet die Störung als Faktorenkombinationen, denen er Werte zuschreibt. Sie sind unterteilt in Lärm, Unberechenbarkeit, Geschwindigkeit, Anwesenheitsdauer und Sichtbarkeit. Im vorliegenden Fall ist das Gebiet aktuell ganzjährig häufig frequentiert, wie die unbefestigten Wege bereits im Luftbild erkennen lassen. Unbefestigte Wege queren das Gebiet und kreuzen sich ca. mittig aus den vier Himmelsrichtungen. Das Gebiet erstreckt sich ca. 100 m Nord-Südrichtung und 200 m in Ost-West Richtung. Der Planbereich und sein erweiterter Wirkradius liegen im Zentrumsbereich des Verkehrs von Juist (Hauptachse Hafen – Ortsmitte; siehe dazu auch Abbildung 1). Zukünftig werden die Faktoren der Störung verschärft (Lautstärke, Sichtbarkeit des Blaulichts, Unberechenbarkeit), während die Nutzung der übrigen Grünfläche verbleibt bzw. durch die Festlegung als Öffentliche Grünfläche weiterhin von dem Zugang durch Menschen auszugehen ist.



**Abbildung 4** Luftbild des Geltungsbereiches des BP Nr.12, eingezeichnet ist der geplante Standort von Feuerwehr und Rettungsstelle (unmaßstäbliche Abbildung, Quelle: LandMapNiedersachsen 2016 verändert)

### 6.1.1 Wertbestimmende Brutvögel

Die regelmäßigen Störungen entlang bestehender Wege im Plangebiet unterschreiten mit maximal ca. 30 m Abstand die Effektdistanzen aller wertgebenden Brut- und Gastvogelarten. Der Abgleich wird, zumal es keine Ausnahme gab, hier nicht im Einzelnen aufgeführt. Störungen durch Menschen erstrecken sich über den Planbereich hinaus in alle Himmelsrichtungen durch die gegebene Infrastruktur (Ort, Straßen, Hafen, Spielplatz etc.) um ca. 400 m. Die Effektdistanzen der betrachteten Vogelarten liegen in der Größenordnung von 100 - 500 m (z.B.: Schafstelze 100 m, Kiebitz 400 und als Sonderfall die Feldlerche mit 500 m; A. & U. Mierwald 2010). Allgemein sind die Fluchtdistanzen von Brutvögeln an geeigneten Brutstandorten häufig deutlich geringer als die Fluchtdistanzen ziehender Schwärme von Gastvögeln. Es ist nur von störungstoleranten Vogelarten der Gärten und Siedlungen in diesem Bereich auszugehen.

Anlagebedingt sind durch die Flächeninanspruchnahme des Bebauungsplans keine Lebensräume von Brutvogelarten betroffen, die für das Vogelschutzgebiet V 01 wertbestimmend sind. Der Bereich ist durch die bestehende Nutzung für die wertgebenden Arten zu unruhig, eine Besiedlung ist auszuschließen.

Betriebsbedingt kommt es im alltäglichen Verkehr zu keinen Beeinträchtigungen von Brutvogelarten, die für das Vogelschutzgebiet V 01 wertbestimmend sind. Da der Wirkungsbereich durch die bestehende Nutzung für die wertgebenden Arten zu unruhig ist. Es ist kein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Wirkreises zu vermuten. Der Bereich ist gegenüber dem Nationalpark durch den Deich sehr gut abgeschirmt. Die akustischen Emissionen der Einsätze sind hinter dem Deich vermutlich nicht ökologisch relevant und müssen toleriert werden. Im Hafbereich brüteten 2015 lediglich drei Paare Lachmöwen und es waren keine Koloniebrüter empfindlicher wertgebender Arten nachzuweisen (Frank 2015).

Baubedingt könnte es durch die Bautätigkeit, insbesondere durch die damit verbundene Unruhe durch vermehrte Präsenz des Menschen einschließlich der Lärmentwicklung zu Beeinträchtigungen der anwesenden allgemein verbreiteten Brutvogel-Arten der Gehölze und Gärten kommen, wenn die Bauphase in der Zeit der Reviergründung und der Brut fällt. Wertgebende Arten für das Vogelschutzgebiet sind auch in der Bauphase nicht erheblich betroffen.

### 6.1.2 Wertbestimmende Rastvögel

Anlagebedingt sind keine Auswirkungen auf Gastvögel zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine wertgebenden Anzahlen von Gastvögeln auf Grund gegebener Fluchtdistanzen zu erwarten sind. Der Raum, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, ist vor allem durch die häufige Anwesenheit von Menschen als Rastfläche für Gänse- und Limikolenarten ungeeignet. Möwen sind deutlich weniger menschen scheu und nutzen regelmäßig auch Siedlungsbereiche zur Nahrungssuche auf. Sehr große Schwärme bevorzugen jedoch auch ungestörtere Bereiche und kommen, abhängig vom Nahrungsangebot, gerade auch auf landwirtschaftlichen Flächen Schleppern während der Bodenbearbeitung sehr nah.

Betriebsbedingt sind Beeinträchtigungen der genannten Arten durch Störung und Vertreibung unwahrscheinlich. Wirkt doch bereits die vorhandene Nutzung in einem Maße störend, dass im Wirkkreis des Bebauungsplanes Nr. 12, der an der Hauptverkehrsachse von Juist liegt, nicht mit Gastvogelschwärmen der wertgebenden Arten zu rechnen ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch die mit der Bautätigkeit verbundenen Aktivität sind unwahrscheinlich, da keine wertgebenden Arten in relevanten Anzahlen zu vermuten sind. Zudem handelt es sich hier lediglich um eine temporäre Auswirkung. Daher werden baubedingte Beeinträchtigungen wertbestimmender Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes V 01 als nicht erheblich gewertet.

### **6.1.3 Möglichkeit der Beeinträchtigung durch Zerschneidung und/oder Reichweite der Immissionen**

Das Vorhaben hat keine erkennbare zerschneidende Wirkung mit erheblichen Auswirkungen auf Brut-oder Zugvögel. Es liegt im Hauptverkehrsachsenbereich der Nordseeinsel Juist. Die Emissionen des Vorhabens verursachen in den Schutzgebieten ebenfalls keine erheblichen Störungen.

### **6.2 Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben**

In der näheren Umgebung sind keine weiteren Vorhaben geplant (siehe Kap. 4), die im Zusammenwirken mit dem geplanten Bebauungsplan eine kumulative Wirkung erzeugen könnten.

## **7 Zusammenfassende Einschätzung**

Die Prüfung der Auswirkungen des geplanten Bebauungsplanes auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile des FFH -Gebietes 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit dem dazugehörigen EU- Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ hat ergeben, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist.

Gründe für diese Einschätzung sind im Wesentlichen

- Aufgrund der Ausstattung des Gebietes und der zu erwartenden Fluchtdistanzen wertgebender Arten gegenüber dem Menschen, sind Reviere wertbestimmender Brutvogelarten und Rastbereiche wertbestimmender Gastvogelarten nicht zu erwarten. Begründend sind des Weiteren die Siedlungsnähe und die im Luftbild deutlich zu sehenden unbefestigten Wege, die sich im Planbereich kreuzen. Letztere zeugen von einer häufigen Frequentierung des Bereiches durch Menschen, die mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit Fahrzeugen unterwegs sind. Hundeführende Menschen nutzen den Bereich ebenfalls.
- Es entstehen keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Fläche als Rettungsstation und Feuerwehr, sowie durch den Ziel- und Quellverkehr aufgrund der Nutzung der vorhandenen und neu entstehenden Infrastruktur. Der Bereich selbst ist vorbelastet und vom Umland optisch getrennt und akustisch abgeschirmt (Ort, Deich, Hafen, Straßen, Öffentliche Bereiche).
- Vorbelastungen sind bereits durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen gegeben.
- Baubedingte Beeinträchtigungen sind sowohl für Brut- als auch für Gastvögel temporär und somit von geringem Ausmaß.
- Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes V 01 durch die Erschließung und den Betrieb der Feuerwehr und der Rettungsstation ist nicht zu erwarten.

Die Biotopfunktion und die Vernetzung innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V 01 und des FFH Gebietes Nationalpark Wattenmeer wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder gestört.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und /oder wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des FFH -Gebietes 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit dem dazugehörigen EU- Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete (Erhaltungsziele und Schutzzweck) können somit offensichtlich ausgeschlossen werden.

Groothusen, den 16. Mai 2018

.....  
(Dipl.-Ing. Theo Wilken)

.....  
Firmenstempel

## 8 Quellen

### Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, BUND/LÄNDER-ARBEITSKREIS (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- FRANK, D. (2015): „Erfassung koloniebrütender Vogelarten auf ausgewählten Ostfriesischen Inseln und Sänden vom Flugzeug mit Hilfe von Fotografien Brutseason 2015“ i.A. NLWKN.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation von verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEDEON, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten.
- GOETHE, F., H. HECKENROTH & H. SCHUMANN (1985): Die Vögel Niedersachsens, Entenvögel. Naturschutz u. Landschaftspflege in Nds. B, H. 2.2.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (20015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.
- KRÜGER (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser und Watvögel - Eine Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36: 3-66.
- LANA (O. J.): Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
- SÜDBECK, P., H. ANDRITZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZANG, H. G. GROßKOPF & H. HECKENROTH (1995): Die Vögel Niedersachsens, Austernfischer bis Schnepfen. Naturschutz u. Landschaftspflege in Nds. B, H. 2.5.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“

## **Internet**

[www.mu1.niedersachsen.de/portal/live](http://www.mu1.niedersachsen.de/portal/live).

[www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live).

MU – NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2016): Interaktiver Kartenserver des MU „Avifaunistisch wertvolle Bereich für Gastvögel“. Hannover.

MU – NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2016): Interaktiver Kartenserver des MU „Avifaunistisch wertvolle Bereich für Brutvögel“. Hannover.

- Liste der EU-Vogelschutzgebiete Niedersachsens
- Vollständige Gebietsdaten aller EU-Vogelschutzgebiete
- Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete Niedersachsens
- Für Brutvögel wertvolle Lebensräume
- Für Gastvögel wertvolle Lebensräume

[www.landmap-niedersachsen.de](http://www.landmap-niedersachsen.de)

## **Mündliche und schriftliche Auskünfte**

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE LANDKREIS AURICH, Herr Elies, Auskunft am 04.05.2016

BAUAMT GEMEINDE JUIST, Herr Wilde

NLWKN Betriebsstelle Norden-Norderney Geschäftsbereich II AB Landschaftspflege, Seevogelschutz, Nationalparkwacht, Ingenieurbiologie Herr Schulze Dieckhoff Anfrage Brut- und Gastvogelarten

## **Gesetze und Verordnungen**

BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542.

EU-VRL – Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, Amtsbl. L 103)

Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001